

Leserbriefe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **157 (1991)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fragliche Praxis des Militärgesetzes

Als Einheitskommandant (77–82), der bewusst nie mit Arreststrafen gearbeitet hat und trotzdem Ordnung und Einsatz aufrechterhalten konnte, scheinen mir in der ASMZ 7/8 von Peter Hauser publizierte und kommentierte Straffälle für die Zielerreichung einer Strafe völlig verfehlt. Insbesondere betrifft dies das geschilderte Wachvergehen mit dem schlafenden ADA und der scharfe Arrest des Uof mit dem Walkman.

In der gleichen ASMZ-Ausgabe unter dem Thema «Wehrklima – was ist zu tun?» stellt der Instruktionsoffizier Daniel Lätch fest, dass die Chance oft verpasst wird, junge Leute zu positiv denkenden Soldaten auszubilden und für diese das Erlebnis Militärdienst negativ ausfällt.

Die oben erwähnten Fälle gehören genau in die Kategorie der negativen Erlebnisse, die mit einem anderen Vorgehen in die positive Richtung hätten gekehrt werden können.

Ich bin aus eigener Erfahrung der festen Überzeugung, dass ein klares Gespräch mit dem auf der Wache schlafend angetroffenen Soldaten, der in

der Nacht zuvor nur zwei Stunden schlafen konnte, eine positivere Reaktion hinterlassen hätte als ein Arrest, gleich welcher Art. Wer in diesem Falle Arrest als angemessen betrachtet, hat vergessen, wie ein Mensch, der zuwenig schlafen konnte, reagiert. Meiner Meinung nach liegen hier auch einige Führungsfehler bzw. Mängel vor, die aber ebenfalls nicht zu bestrafen – jedoch dem Wach-Kdt bewusst zu machen sind. Dies betrifft die falsche Wachorganisation, da nur zwei Stunden geschlafen werden konnte. Durch vermehrte Chargenwechsel, Doppelbesetzungen usw. hätte das Einschlafen des Wach-Sdt verhindert werden können.

Prinzipiell finde ich, dass viele Arreststrafen heute die Verhältnismässigkeit zu zivilen Strafen verloren haben und daher das militärische Strafwesen zu überdenken ist. Der heutige Zeitgeist, welcher militärisch/zivile Formen den rein militärischen Formen vorzieht, macht auch vor dem Strafwesen nicht halt. Ein aktives Vorgehen des Militärs in dieser Frage würde ebenfalls weitaus positiver ausfallen als ein Rückzugsgefecht.

Jeder strafende Kommandant sollte sich nach der Tatbestandesaufnahme einige Fragen stellen, die ihm helfen

zu beurteilen, ob eine Arreststrafe wirklich angemessen ist, oder ob andere Massnahmen nicht besser zum Ziel führen würden.

Ein Gespräch mit dem Walkman hörenden Uof und ein Hinweis auf seine Führung- und Vorbildfunktion wären positiv eindrücklicher gewesen als ein Arrest. Mit kleinem Aufwand hätte man ihm sein Unvermögen demonstrieren können, akustische Vorgänge um ihn herum erfassen zu können. Da Wachvergehen besonders schwerwiegend sind, hätte ich im geschilderten Fall eine Zusatzarbeit in der Ausgangszeit angeordnet.

Markus Grunder,
8344 Bäretswil

Korrektur zum Leserbrief von Paul J. Weiland «Du sollst nicht morden!» (ASMZ 9/91).

Durch einen bedauerlichen Irrtum der Redaktion wurde meine Aussage leider *entstellt*, indem ich richtigerweise festhielt, dass auch der berühmte Historiker Dr. Zunz (1794 bis

1886) Exodus (2. Mose 20, 13) mit **morden** übersetzte. (Im gedruckten Text ist leider dargestellt, als hätte auch er mit **töten** übersetzt). Zunz war *Jude* und übersetzte also aus dem *hebräischen* Urtext. Die Bezüge zu Jeschua/Jesus sind daher *völlig hinfällig*, und es handelt sich auch um keine angebliche «Neuinterpretation». In einem Artikel des Israelitischen Wochenblattes vom 26. Juli 1991 bestätigt der *Rabbiner* Dr. Gradwohl: Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen berufen sich oftmals auf das *angebliche* Verbot des «Du sollst nicht töten». Die jüdische Interpretation steht diesem Verständnis entgegen. In den Zehn Geboten heisst es nicht «du sollst nicht töten», sondern «du sollst nicht **morden!**» Allein *diese* Fassung ist gültig, nicht *spätere!*

Wir haben hier eine absolut kompetente Übersetzung des *mosaischen* Gebotes und haben es nicht nötig, uns auf die christlichen kanonischen Evangelien zu stützen, die fast ein Jahrhundert nach dem Auftreten von Jeschua/Jesus verfasst wurden. – Wer mehr über den genauen Sachverhalt erfahren möchte, lese das Buch «Ein Messias aus Galiläa», erschienen im Manutius-Verlag Thalwil. Paul Joseph Weiland. ■

Sichere Zukunft – mit Sicherheit.

SECURITAS

Securitas AG
Schweiz.
Bewachungsgesellschaft
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 11



SECURITON

Securiton AG
Alarm- und
Sicherheitssysteme
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 22



CONTRAFEU

Contrafeu AG
Brandschutzsysteme
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 33



Wir schützen Menschen und Sachwerte.